

Antrag des Patienten/der Patientin auf Schlichtung bei Haftungsfragen im Gesundheitsbereich

im Sinne des Artikels 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, sowie Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Jänner 2007, Nr. 11

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Schlichtungsstelle für Haftungsfragen
im Gesundheitsbereich
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 80 27
E-Mail: arzthaftung@provinz.bz.it
PEC: gesundheit.salute@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum , ,

wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

ersucht

um Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens vor dieser Schlichtungsstelle zwecks Anerkennung des Anspruchs auf Ersatz aller Schäden, die auf einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung – auch wenn nicht einer einen Gesundheitsberuf ausübenden Person zuordenbar – und/oder auf die unterlassene oder unzureichend vorgenommene Aufklärung zurückzuführen sind.

Angaben zu den Parteien des Verfahrens

Patient/in¹

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum , ,

Verhältnis zum/zur Antragsteller/in

¹ nur auszufüllen, falls vom Antragsteller/von der Antragstellerin verschieden (zum Beispiel minderjährige/r Patient/in, handlungsunfähige/r Patient/in oder verstorbene/r Patient/in); ist der/die Patient/in verstorben, ist ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r durch die Rechtsnachfolger namhaft zu machen sowie der Nachweis über die Erbberechtigung zu erbringen.

Allfällige Vertretung des Patienten/der Patientin²

Familienname Vorname

Anschrift/Sitz PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

PEC

Gegenpartei/en (eine oder mehrere einen Gesundheitsberuf ausübende Personen und gegebenenfalls eine Gesundheitseinrichtung)

Einen Gesundheitsberuf ausübende Person/en³

1) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

2) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

3) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

4) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

5) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

² Der/Die Antragsteller/in kann sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle von einem Rechtsanwalt oder von einer Person seines/ihres Vertrauens mittels Erteilung einer entsprechenden Vollmacht vertreten lassen. Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden, falls der/die Antragsteller/in am Schlichtungsverfahren persönlich teilnimmt. Es bedarf in diesem Fall für seine/ihre Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder eine oder mehrere Personen seines/ihres Vertrauens keiner entsprechenden Vollmacht.

³ Die einen Gesundheitsberuf ausübenden Personen müssen die beanstandete berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Südtirol erbracht haben.

6) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

7) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

8) Familienname Vorname

Abteilung/Dienst Krankenhaus/Privatklinik

Mit Praxis in PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

Gesundheitseinrichtung⁴

Südtiroler Sanitätsbetrieb

Gesundheitsbezirk

Krankenhaus

Gesundheitssprengel/Sprengelstützpunkt

Private Gesundheitseinrichtung

PLZ Ort

Straße/Platz Nr.

Sprache des Schlichtungsverfahrens

deutsch italienisch

⁴ Auszufüllen bei Bestehen eines beruflichen Verhältnisses mit dem oben angeführten Gesundheitspersonal (z. B. bei Vorfällen im Krankenhaus) oder falls die Gesundheit des Patienten/der Patientin als Folge von fahrlässigem Verhalten, das sich in einer Gesundheitseinrichtung beschränkt auf Tätigkeiten im diagnostisch-therapeutischen Bereich ereignet hat und nicht einer einen Gesundheitsberuf ausübenden Person zugeordnet werden kann, mutmaßlich geschädigt worden ist.

Erklärungen und weitere Angaben

Zwecks Einleitung dieses Schlichtungsverfahrens erklärt der/die Antragsteller/in unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung:

a) das Gesundheitspersonal und gegebenenfalls die Verantwortlichen der Gesundheitseinrichtung von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Schlichtungsstelle und dem Sekretariat, dem/der allfällig ernannten Sachverständigen der Schlichtungsstelle, dem Dienst für Rechtsmedizin oder der Ärztlichen Leitung sowie den mit dem Fall betrauten Verwaltungssachbearbeitern des Sanitätsbetriebs oder den entsprechenden Stellen der betroffenen privaten Einrichtung, falls zutreffend, zu entbinden,

b) das Gesundheitspersonal und die gegebenenfalls betroffene Gesundheitseinrichtung zu ermächtigen, der Schlichtungsstelle, auf deren Antrag hin, sämtliche Unterlagen zu den zugunsten des Patienten/der Patientin erbrachten gesundheitlichen Leistungen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zu übermitteln,

c) dass in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist, kein zivil- oder strafrechtliches, auch noch nicht rechtskräftiges Urteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergangen ist, dass kein zivilrechtliches oder strafrechtliches Verfahren vor derselben Gerichtsbehörde anhängig ist, dass die Streitigkeit nicht durch Vergleich einer Lösung zugeführt oder durch ein Schiedsverfahren entschieden worden ist und dass der Anspruch auf Schadenersatz nicht verjährt ist,

d) darüber in Kenntnis zu sein, dass er/sie sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle von einer Person seines/ihrer Vertrauens oder von der Volksanwaltschaft vertreten lassen kann oder Beistand erhalten kann; die Volksanwaltschaft kann in jenen Fällen tätig werden, in denen eine öffentliche Gesundheitseinrichtung in den Fall verwickelt ist,

e) zur Kenntnis genommen zu haben, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht geeignet ist, eine Verjährung der vor der Schlichtungsstelle geltend gemachten Rechte gegebenenfalls zu unterbrechen,

f) darüber informiert worden zu sein, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle mit Ausnahme der vorgeschriebenen Stempelsteuer und der Ausgaben für gegebenenfalls namhaft gemachte Verfahrensbeistände und Parteisachverständige unentgeltlich ist; er/sie erklärt außerdem, die angefallenen Kosten für den/die Sachverständige/n der Schlichtungsstelle im Sinne der geltenden Durchführungsbestimmungen zur Schlichtungsstelle laut Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Jänner 2007, Nr. 11, zu übernehmen, falls er/sie nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle, das Gutachten einzuholen, auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle verzichtet.

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet

mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Code der Stempelmarke angeben)

Identifikationscode Ausstellungsdatum

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument zu verwenden und für 3 Jahre, im Sinne des Artikels 37 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, in geltender Fassung, aufzubewahren.

mittels Vordruck F23 (Zahlungsnachweis beilegen)

Ermächtigung/Verweigerung

Der/Die Antragsteller/in

ermächtigt

verweigert

außerdem die Verwendung, in völlig anonymer Form und zum einzigen Zweck, die Bekanntheit der vom Land Südtirol errichteten Schlichtungseinrichtung zu fördern, der Informationen rund um die Sachverhalte, die den Verfahren vor der Schlichtungsstelle zugrunde liegen. Für den Fall einer Ermächtigung können diese Informationen zum Beispiel bei Kongressen oder in Zeitungen und Zeitschriften mitgeteilt/veröffentlicht werden.

PEC-Adresse

Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezüglich meines Antrages ausschließlich über zertifizierte elektronische Post (PEC) erfolgen.

PEC-Adresse:

		.			.					
--	--	---	--	--	---	--	--	--	--	--

Datum

.....

Unterschrift

Anlagen

Klinische Dokumentation, in zeitlicher Abfolge geordnet⁵

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Sonstige Unterlagen

- allfällige Vertretungsvollmacht
- Ablichtung des quittierten Vordrucks F23
- Namhaftmachung eines/einer gemeinsamen Bevollmächtigten durch die Rechtsnachfolger
(falls Patient/in verstorben)
- Nachweis über die Erbberechtigung (falls Patient/in verstorben)
-
-

⁵ Die klinische Dokumentation ist in zeitlicher Abfolge geordnet zu hinterlegen. Es können auch einfache (Foto)Kopien der Dokumentation hinterlegt werden. Dabei ist peinlich darauf zu achten, dass die Dokumentation nicht mehrfach hinterlegt wird. Zur klinischen Dokumentation gehören neben den Krankenkarteien und den im Rahmen von ambulanten Visiten/Behandlungen ausgestellten Bescheinigungen auch Unterlagen, die auf Datenträger verfügbar sind (z. B. Röntgenaufnahmen, Computertomographien, Magnetresonanzen, etc. inklusive der entsprechenden Befundungen).

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC): generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Die Kontaktdaten des DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC): rp_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten und die Daten, die mit auf der Grundlage dieses Ansuchens erteilter Ermächtigung gegebenenfalls beim Gesundheitspersonal und/oder bei öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen gemäß Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung (die Daten stammen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen; Kategorie der Daten: Gesundheitsdaten) gesammelt werden, werden vom dazu befugten/beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Schlichtungsverfahren mit dem Zweck einer außergerichtlichen Streitbeilegung, die einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder die unterlassene oder unzureichende Aufklärung betrifft) angegeben oder erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der/die Direktor/in pro tempore der Landesabteilung Gesundheit an seinem/ihrer Dienstsitz.

Die Mitteilung/Erhebung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben (Abwicklung des Schlichtungsverfahrens) erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert oder die Sammlung der Daten nicht ermächtigt, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: den Mitgliedern der Schlichtungsstelle und den Mitarbeitern des Sekretariats der Schlichtungsstelle, den betroffenen Gegenparteien, das heißt dem jeweiligen Gesundheitspersonal und den Vertretern der gegebenenfalls betroffenen öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen sowie deren Mitarbeitern, die den Fall bearbeiten, den Sachverständigen, die im Auftrag des Antragstellers/der Antragstellerin und des betroffenen Gesundheitspersonals und/oder der öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen Bewertungen vornehmen, den Vertretern der betroffenen Versicherungen, den Personen, die im Auftrag der Verwaltung gegebenenfalls zur Übersetzung von Unterlagen schreiten sowie den Sachverständigen der Schlichtungsstelle. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen.

Datenübermittlungen: Im Falle von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer, ist die Übermittlung aufgrund der Standarddatenschutzklauseln, die von der EU-Kommission gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 mit Beschluss vom 5. Februar 2010, Nr. 2010/87/EU, erlassen und mit nachfolgenden Beschlüssen abgeändert worden sind, erlaubt.

Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Verbreitung: Nicht erheblich, da eine Verbreitung der Daten nicht vorgesehen ist.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Im Einzelnen gelten in Bezug auf jeden vor der Schlichtungsstelle behandelten und abgeschlossenen Fall folgende Aufbewahrungsfristen:

- a) Originalunterlagen zur Ernennung und Beauftragung der Sachverständigen der Schlichtungsstelle: 31. Dezember des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Flüssigmachung des entsprechenden Honorars erfolgt ist,
- b) alle anderen, nicht unter Buchstaben a) genannten Unterlagen und zwar:
 - b.1) von den Parteien auf Papier oder auf physischem Datenträger (klassischer Röntgenfilm, stick, cd, dvd, etc.) hinterlegte Originalunterlagen werden mit Ausnahme des ausgefüllten Antragsformulars sowie etwaiger Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en sofort nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens jeweils jener Partei rückerstattet, die sie hinterlegt hat; das Antragsformular sowie etwaige Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en werden bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Fall archiviert worden ist, aufbewahrt; eine digitale Kopie des Antragsformulars sowie der etwaigen Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en werden nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist für die Zwecke laut Buchstabe b.3) für maximal weitere zehn Jahre aufbewahrt, wobei gewährleistet wird, dass die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können,

